

Satzung des Marktes Euerdorf über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 03.11.2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - erlässt der Markt Euerdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Am Haarberg“, „Alte-Kissinger-Landstraße“, „Ortskern Euerdorf-Ost“, „Siebenäcker“, „Borngraben“ und „Gesamtbebauungsplan Wirmsthal“.
- (2) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind in den jeweiligen Bebauungsplänen normiert. Die Pläne sind archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf eingesehen werden.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Euerdorf ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Euerdorf, den 03.11.2016

P. Schießler
Erste Bürgermeisterin